Übersicht

**Rechtsgrundlage:** Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen

Weitere relevante Rechtsgrundlagen:

Maßnahme: Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie

Art des Verfahrens: Aufrufverfahren

Titel des Aufrufes: Innovative und nachhaltige Entwicklungsprojekte für die Region Innsbruck Land mit Fokus auf die von der LAG

Innsbruck – Land erarbeiteten strategischen Hauptstoßrichtungen der Lokalen Entwicklungsstrategie

Themenbereich:

Beschreibung zum Aufruf: Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie der Region Innsbruck - Land mit speziellem Fokus auf die, von der

Lokalen Aktionsgruppe der LEADER-Region Innsbruck-Land (LAG) festgelegten strategischen Hauptstoßrichtungen. Der Aufruf bezieht sich auf Projekte, die zur Festigung oder nachhaltigen Weiterentwicklung der Region Innsbruck Land gemäß nachstehenden Stoßrichtungen beitragen, einschlägige Spezifikationen berücksichtigen und einen klaren Bezug

auf die Gebietskulisse der LEADER Region Innsbruck Land aufweisen

Gewählte Org.-Einheit: LAG Innsbruck-Land

**Allgemeiner Rahmen** 

**Einreichfrist:** 21.Nov.2023 bis: 16.Jan.2024

Festgelegte Budgethöhe: 700.000,00 €

Kontaktdaten ausschreibende Lokale

Aktionsgruppe:

LAG Innsbruck-Land

TIR10

Dorfplatz 2, 6175 Kematen

T: 0699/1788 8802 E: office@regio-il.at

Ansprechperson: Brigitte Walch

T: 0523293081201 E: office@regio-il.at

Carlotta Saurewein-Schlosser

T: 0523293081203 E: office@regio-il.at

Albuin Neuner T: 0523293081200 E: office@regio-il.at

Kontaktdaten Leaderverantwortliche

Landesstelle:

Amt der Tiroler Landesregierung/Gruppe Umwelt, Raumordnung und Verkehr/Landesentwicklung

Landesentwicklung

Heiliggeiststraße 7/-, 6020 Innsbruck T: 0512/ 508 3602

E: landesentwickung@tirol.gv.at

Lokale Entwicklungsstrategie 2023-2027.pdf

Strategisch Hauptstoßrichtungen.pdf

Ziele des Verfahrens

Ziele:

Dokumente:

• Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Kleine und mittlere Unternehmen, Einpersonenunternehmen, Handwerk

Fokussierung laut strategischen Hauptstoßrichtungen

- Leerstandsmanagement In Ortskernen
- Neuer Arbeitsformen im ländlichen Raum
- Vernetzung Landwirtschaft und Tourismus
- Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Bioökonomie: Land-und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte; Kreislaufwirtschaft

Fokussierung laut strategischen Hauptstoßrichtungen

- Natur- und Ökosysteme erhalten
- Naturschutz und schonender Umgang mit regionalen Ressourcen
- Erhaltung kulturelles Erbe und Stärkung des Kulturlebens
- Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation

Fokussierung laut strategischen Hauptstoßrichtungen

- Stärkung Gemeinwesen
- Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie; Treibhausgas-/CO2 Einsparung; Nachhaltige Mobilität; Land- und Forstwirtschaft; Wohnen; Dienstleistungen

Fokussierung laut strategischen Hauptstoßrichtungen

- Pilotinitiativen nachhaltiger Energie, klimaschonende Investitionen
- Grüne Dienstleistungen
- Gute Abstimmung zu den anderen Strukturen und Strategien
- Aktionsfeld 5 (nur Tirol): Umsetzung des CLLD Multifondsansatzes im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) IBW/EFRE & JTF Programm im Bundesland Tirol.

Fokussierung laut strategischen Hauptstoßrichtungen

- Vorreiterrolle bei Nachhaltigkeit und Innovation
- Strategische Zusammenarbeit mit Stadt Innsbruck
- Steigerung der Resilienz

FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	2
Bezeichnung:	Nationale Kooperationsprojekte
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Nationale Kooperationsprojekte
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	Gebietskörperschaften

- Gemeinde

Fördergegenstände

- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

## **Zusätzliche Information:**

- Der Förderwerber muss den Nachweis der Finanzierbarkeit im Hinblick auf eine gänzliche Vorfinanzierung des Projektes erbringen.
- sämtliche Projektkosten müssen auf Aktivitätsebene bereits bei der Antragstellung plausibiliert werden. Die entsprechenden Unterlagen sind beizubringen und hochzuladen.
  Mögliche Plausibilisierungsformen sind:
  - Vergleichsangebote bzw. unverbindliche Preisanfragen
  - Referenzkosten mit entsprechendem Nachweis
  - Internetrecherchen (entsprechende Nachweise downloaden und als Dokument hochladen)
- etwaige Kooperationen und projektbezogene Partnerschaften sind in schriftlicher Form nachzuweisen und dem Antrag in digitaler Form beizustellen.

Der Antrag ist in der Form zu formulieren, dass alle Projektinhalte und Aktivitäten klar nachvollziehbar und unmissverständlich sind. Es wird empfohlen die Projektziele auch im Hinblick auf die genannten Hauptstoßrichtungen und die in der Lokalen Entwicklungsstrategie definierten Aktionsfelder zuzuordnen und abzustimmen.

### Fördervoraussetzungen

## Fördervoraussetzungen:

- 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.
- 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.
- 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.
- 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.
- 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:

- - Nutzen für die LEADER-Region regionale Wirkung mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbe günstigte) davon.
- 19.4.6 (nur Tirol) Für CLLD-Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms ist sicherzustellen, dass der Anwendungsbereich des Fonds gemäß Art. 5 und 7 der VO (EU) 2021/1058 ("EFRE-Verordnung") sowie die spezifischen Förderfähigkeitsregeln gemäß Art. 63 bis Art. 68 VO (EU) 2021/1060 ("Dach-Verordnung") eingehalten werden.
- 19.4.7 Transnationale Kooperationsprojekte Top up Kultur 19.4.7.1 Ergänzend zu den Bestimmungen der Punkte 19.4.1 bis 19.4.6 gelten für transnationale Kooperationsprojekte aus dem Bereich Kultur zusätzlich folgende Voraussetzun gen, um ein Top Up zu erhalten: Lokale Kulturakteurinnen und -akteure müssen aktiv eingebunden werden; Die kulturelle Qualität des geplanten Arbeitsprogramms muss gewährleistet sein;
- - Das Projekt muss Maßnahmen zur Kulturvermittlung und kulturellen Teilhabe setzen. 19.4.7.2 Das transnationale Kooperationsprojekt muss im Bereich Kultur mindestens eines der folgenden spezifischen Kulturprogrammziele erfüllen: Transformation von Berufsfeldern Soziale Innovation und die Gestaltung von Partizipation Hinterfragung von Stereotypen und Beiträge zu einem neuen Bild vom Land
- - Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe, Kapazitätenaufbau und kreative Weitergabe von immateriellem Kulturerbe Die Bewertung von Projekten hinsichtlich der Erfüllung der ergänzenden Vorausset zungen gemäß Punkt 19.4.7.1 und Punkt 19.4.7.2 obliegt dem BMKÖS.
- Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen sofern vorhanden begünstigt wird.
- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.
- Das Projekt muss einen Beitrag zu den von der Lokalen Aktionsgruppe der LEADER-Region definierten strategischen Hauptstoßrichtungen aufweisen.
  - Leerstandsmanagement in Ortskernen
  - Neue Arbeitsformen im ländlichen Raum etablieren
  - Vernetzung Landwirtschaft und Tourismus
  - Natur- und Ökosysteme erhalten Naturschutz und schonender Umgang mit regionalen Ressourcen und Erhaltung kulturelles Erbe
  - Stärkung des Gemeinwesens
  - Pilotinitiativen nachhaltige Energie, klimaschonende Investitionen
  - Grüne Dienstleistungen
  - Gute Abstimmung zu anderen Strukturen und Strategien
  - Vorreiterrolle bei Nachhaltigkeit und Innovation
  - Strategische Zusammenarbeit mit Stadt Innsbruck und Steigerung der Resilienz

# Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

## **Auflagen**

Auflagen:

• § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten

§ 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

• § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

§ 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge

• § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)

§ 73 GSP-AV Versicherungspflicht

• § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache

• § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)

§ 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

## Förderfähige Kosten

Kostenarten:

- Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

Nicht-förderfähige Kosten:

- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

**Zusätzliche Information:** 

**Unter- und Obergrenze:** 

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

### Art und Ausmaß

### Fördersätze

Fördersätze:

Zuschläge

Zuschläge:

19.6.1 Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten beträgt bis zu 80 %. 19.6.2 Der Fördersatz für produktive Investitionen beträgt bis zu 65 % und für absatzfördernde Aktivitäten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel bis zu 70 %. 19.6.3 Die Festlegung der Fördersätze erfolgt in den jeweiligen LES und wird für alle förderwerbenden Personen transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z.B. Homepage). 19.6.4 Sind bei nationalen Kooperationsprojekten gemäß Sonderrichtlinienpunkt 19.2.1 unterschiedliche Fördersätze in den LES der jeweiligen Kooperationspartner-LAG festgelegt, so bestimmen die beteiligten LAG eine federführende LAG. Als einheitlicher Fördersatz für das gesamte Kooperationsprojekt für alle teilnehmenden LAG wird dann der Fördersatz der LES der federführenden LAG angewendet. 19.6.5 Für Schirmprojekte gelten folgende zusätzlichen Festlegungen: -Schirmprojekte sind für die Umsetzung von Projekten zu spezifischen Themen feldern, wie beispielsweise Smart Village, Lokale Agenda 21, Klima, möglich. - Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. - Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestarenze von EUR 5.000. - Die Unterprojekte müssen dem Themenschwerpunkt des Schirms zuordenbar sein. Die Auswahl der Unterprojekte unter dem Schirm erfolgt nach den Vorgaben von Sonderrichtlinienpunkt 19.7.5 (1). - Ein Schirmprojekt kann maximal bis zum Ende der Programmperiode anerkannt werden. - Für Unterprojekte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Projekte außerhalb eines Schirmprojekts.

19.6.6 Für die Umsetzung transnationaler Kooperationsprojekte im Bereich Kultur gemäß Sonderrichtlinienpunkt 19.4.7 wird ein nationales Top Up von 20 %-Punkten, jedoch maximal EUR 32.000 gewährt. Die Höchstfördersätze gemäß Punkt 19.6.2 sind zu beachten. 19.6.10 Abweichend von Sonderrichtlinienpunkt 1.8.1.1 erfolgt die nationale Kofinanzierung für CLLD Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms in Tirol überwiegend durch Landesmittel.

Für die Gewährung eines möglichen 10% Bonus in Form einen Erhöhung des in der Lokalen Entwicklungsstategie festgelegten Fördersatzes gelten folgende Definitionen der Kriterien, wovon mind. ein Merkmal zur Gänze erfüllt werden muss:

- <u>Sektorübergreifendes Projekt:</u> Dies sind Projekte, welche die Zusammenarbeit von drei oder mehrere Sektoren gemäß ÖNACE 2008-Klassifizierungsmodell auf Ebene der Einteilung "Abschnitt" betreffen.
- <u>Innovatives Projekt</u>: Dieser Bonus kann auf Projekte gegeben werden, sofern das Vorhaben in seiner Konzeption sowie in seiner Art und Weise innerhalb der Region neu und somit auf regionaler Ebene als innovativ bewertet werden kann. Das Vorhaben muss zudem das Potenzial für ein best-practice oder für eine Leuchtturmfunktion für andere Regionen innerhalb des Bundeslandes aufweisen, bzw. skalierbar bzw. mit wenig Aufwand für andere Regionen adaptierbar sein. Der Output aus dem Projekt muss für mehrere Regionalentwicklungsthemen relevant sein.
- Kooperatives Projekt: Ein Bonus wird gewährt, wenn mindestens 5 Partner im Projekt aktiv beteiligt

sind bzw. das Projekt gemeinsam umsetzen. Es muss zudem mindestens eine neue Kooperation aus dem Projekt bzw. im Projekt entstehen, welche vorher nicht (auf regionaler Ebene) bestanden hat.

# Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 60 der Verordnung (EU) 2022/2472. 19.6.8 Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 60 sind die allgemeinen Freistellungsvoraus setzungen - siehe Sonderrichtlinienpunkt 1.7.5.1 – zu beachten. 19.6.9 Liegen die Freistellungsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie hier